



©Annamartha/PIXELIO

# Himmelslaterne

*Informationsblatt der MA 36  
06/2016*



**StadT+Wien**  
*Wien ist anders.*

## Allgemeines

Eine „Himmelslaterne“, „Wunschlaterne“ oder „Kong-Ming-Lampion“ ist eine Laterne, die aufgrund ihrer Leichtbauweise und mittels eines Feuers aufsteigt und schwebt. Ein nach unten geöffneter Sack aus Papier wird durch einen Rahmen aus dünnem Bambus oder Draht aufgespannt. Es gibt unterschiedliche Größen, allerdings ist das Verhältnis von Volumen zu Masse bei größeren Lampions besser. Im Normalfall beträgt die Höhe ca. 1,5 m und der Durchmesser etwa 1 m. In der Öffnung hängt ein mit einer brennbaren Flüssigkeit getränkter Baumwollstoff oder ein Grillanzünder, der ca. 10 Minuten brennen kann. Durch das offene Feuer ist der Lampion besonders nachts über weite Entfernungen sichtbar.



## Geschichtlicher Überblick

Die Lampions wurden vor fast 2000 Jahren vom chinesischen Militärführer Kong-Ming entwickelt und zur Kommunikation eingesetzt. Durch die große Flughöhe waren und sind sie über viele Kilometer hinweg sichtbar.

Später wurden sie bei besonderen Anlässen von den Bürgern als Glücksbringer verwendet beziehungsweise sollten auch Wünsche erfüllen (sozusagen als Wunschlaternen).

Gegenwärtig sind sie bei Feiern auch in Europa wieder beliebt.

## Aktuelle Rechtslage

Himmelslaternen (bzw. „Wunschlaternen“, „Kong-Ming-Lampions“) sind in Österreich verboten.

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der das In-Verkehr-Bringen von Miniatur-Heißluftballonen verboten wird (Wunschlaternenverordnung)

BGBl. II Nr. 423/2009

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und 2 des Produktsicherheitsgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 16/2005, wird verordnet:

Begriffsbestimmungen

§ 1. Gegenstand dieser Verordnung sind Miniatur-Heißluftballone, die mit einem Brenner (offene Flamme) zur Erzeugung von Heißluft betrieben werden. Sie werden unter Anderem auch als Wunschlaternen, Skylaternen, Himmelslaternen oder Glücksballone bezeichnet.

Verbot des In-Verkehr-Bringens

§ 2. Das In-Verkehr-Bringen von Miniatur-Heißluftballonen gemäß § 1 ist verboten.

Schlussbestimmungen

§ 3. Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006, notifiziert (Notifikationsnummer 2009/0345/A).

## Kontakt

Schriftliche Anfragen senden Sie bitte an [post@ma36.wien.gv.at](mailto:post@ma36.wien.gv.at)

### Impressum:

Magistratsabteilung 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen  
Dresdner Straße 73 - 75  
1200 Wien  
Tel.: +43 1 4000 - 36110  
Fax: +43 1 4000 - 99 - 36110  
E-Mail: [post@ma36.wien.gv.at](mailto:post@ma36.wien.gv.at)  
Web-Adresse: <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/>

Titelbild: ©Annamartha/PIXELIO, [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)